H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Oktober 2014	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 14	**Achtes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften** ..... *Ändert FFN 20-35, 230-6, 231-36, 300-40, 304-32, 323-135, 323-146, 50-1, 50-10, 50-30, 53-51, 70-233, 70-258, 70-264, 76-4*	218
23. 9. 14	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Zulassung von Zentren für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik ..... *FFN 350-99*	223
23. 9. 14	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums ..... *Ändert FFN 90-12*	224

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Achtes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Vom 28. September 2014

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „zuverlässig“ das Wort „sind“ eingefügt.

   b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Wörter „als untere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

   c) In Abs. 5 werden die Angabe „1230“ durch „1229“ und die Angabe „14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)“ durch „6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),“ gestrichen.

   b) In Satz 2 wird vor der Angabe „483“ die Angabe „§“ gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung ‚allgemein beeidigte Dolmetscherin‘ oder ‚allgemein beeidigter Dolmetscher‘, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist.“

4. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. bei Verzicht der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der schriftlich gegenüber der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu erklären ist,“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.“

      bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

      „Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung ist zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Dolmetschertätigkeiten im Inland erbringen will.“

   b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Sobald die Meldung nach Abs. 2 vollständig vorliegt, trägt die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle die Daten für die Dauer eines Jahres in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe ein, dass

      1. als Berufsbezeichnung die in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung,

      2. neben der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, und

      3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Beeidigung nicht erfolgt ist,

      einzutragen sind, oder verlängert die Eintragung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei.“

6. § 8 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. die allgemeine Ermächtigung zum Führen der Bezeichnung ‚allgemein ermächtigte Übersetzerin‘ oder ‚allgemein ermächtigter Übersetzer‘, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist, berechtigt.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) In eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzurichtende und zu verwaltende zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind nach der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung

   1. Namen,

   2. Vornamen,

   3. Berufsbezeichnung,

   4. Anschrift,

   5. Telekommunikationsanschlüsse,

   6. die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache,

   7. der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung

[1]) Ändert FFN 20-35

sowie Änderungen dieser Daten durch die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle einzutragen. Die antragstellende Person kann einer vollständigen oder teilweisen Eintragung der Daten nach Satz 1 in die Datenbank schriftlich widersprechen. Die Datenbank ist im Internet zu veröffentlichen. Die erhobenen Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung, in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat, ist die zuständige Stelle für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer. Hat die antragstellende Person keine berufliche Niederlassung und keinen Wohnsitz in Hessen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle. Verlegt eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz in ein anderes Bundesland, bleibt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes, in dessen Bezirk die Person ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz vor dem Umzug hatte, zuständige Stelle."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Eine in einem anderen Bundesland erfolgte allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung gilt nicht als allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung nach diesem Gesetz."

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

9. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „2014" durch „2022" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe „1073" ein Komma und die Angabe „1076" eingefügt.

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2014" durch „2017" ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 9 Abs. 3 und 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) bleibt unberührt."

2. In § 49 Satz 2 wird die Angabe „2014" durch „2022" ersetzt.

Artikel 4[4])

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Ausländerbehörden" die Wörter „und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt und die Angabe „13. Mai 1998 (GVBl. I S. 206)" durch „7. Dezember 2012 (GVBl. S. 566)" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ausländerbehörden" die Wörter „und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „In-Kraft-Treten" durch das Wort „Inkrafttreten" ersetzt und nach den Wörtern „der Ausländerbehörden" die Wörter „und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „Bundes-Angestelltentarifver-

[2]) Ändert FFN 230-6
[3]) Ändert FFN 231-36
[4]) Ändert FFN 300-40

trag in der für das Land Hessen jeweils geltenden Fassung" durch „für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen jeweils geltenden Tarifrecht" ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Vergütungs- oder Lohnerhöhungen" durch das Wort „Entgelterhöhungen" ersetzt und die Wörter „oder Einreihung" gestrichen.

cc) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Anwendung des § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrags in Verbindung mit § 13 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts wird durch die gesetzliche Überleitung nicht ausgeschlossen."

c) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „der Ausländerbehörden" die Wörter „und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt und die Wörter „In-Kraft-Treten" durch das Wort „Inkrafttreten" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „In-Kraft-Treten" jeweils durch das Wort „Inkrafttreten" ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „In-Kraft-Treten" durch das Wort „Inkrafttreten" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Versorgungslasten gehören auch Erstattungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und nach § 107b des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der am 28. Februar 2014 geltenden Fassung, Erstattungen und Abfindungen nach Maßgabe des zwischen dem 16. Dezember 2009 und dem 26. Januar 2010 unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 286) sowie die Nachversicherungsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung."

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) In Satz 2 wird die Angabe „2014" durch „2017" ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung des EAH-Gesetzes

Das EAH-Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.

2. § 6 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen nach § 42a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festzulegen"

3. In § 8 Satz 3 wird die Angabe „2014" durch „2019" ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird die Angabe „2014" durch „2022" ersetzt.

Artikel 7[7])

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

In § 23 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) wird die Angabe „2014" durch „2022" ersetzt.

Artikel 8[8])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" durch „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Angabe „Abs. 1 und 2" durch „Abs. 1 bis 2b" und die Wörter „der für die Wirtschaft zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Behörde" durch „die für die Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister oder die von ihr oder ihm bestimmte Behörde" ersetzt.

---

[5]) Ändert FFN 304-32
[6]) Ändert FFN 323-135
[7]) Ändert FFN 323-146
[8]) Ändert FFN 50-1

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Für die Einziehung oder Beitreibung nach Satz 1 Nr. 1 ist den Gemeinden oder Landkreisen ein Kostenbeitrag von 10 Prozent der einzuziehenden oder beizutreibenden Beträge, mindestens jedoch 10 Euro, zu zahlen. Ein Kostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden."

4. § 5 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Abs. 2 wird das Wort „Dolmetscher" durch die Wörter „Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen" ersetzt.

6. Der bisherige § 7 wird § 6.

7. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

   „§ 7

   Die für die Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren und Auslagen nach § 3 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern abweichend zu regeln."

8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Der bisherige § 11 wird § 8 und in Satz 2 wird die Angabe „2014" durch „2022" ersetzt.

Artikel 9[9])

Änderung des Ingenieurgesetzes

In § 10 Satz 2 des Ingenieurgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), wird die Angabe „2014" durch „2015" ersetzt.

Artikel 10[10])

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

In § 23 Satz 2 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), wird die Angabe „2014" durch „2015" ersetzt.

Artikel 11[11])

Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" durch „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 8 wird § 7.

4. § 9 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 10 wird § 8 und in Satz 2 wird die Angabe „2014" durch „2019" ersetzt.

Artikel 12[12])

Änderung des TUD-Gesetzes

In § 10 Satz 2 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), wird die Angabe „2014" durch „2015" ersetzt.

Artikel 13[13])

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

In § 103 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird die Angabe „2014" durch „2015" ersetzt.

Artikel 14[14])

Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), geändert durch Gesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hessische Landesbibliothek Wiesbaden" durch „Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden" durch „Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain" ersetzt.

3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2014" durch „2015" ersetzt.

Artikel 15[15])

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 31 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), wird die Angabe „2014" durch „2015" ersetzt.

---

[9]) Ändert FFN 50-10
[10]) Ändert FFN 50-30
[11]) Ändert FFN 53-51
[12]) Ändert FFN 70-233
[13]) Ändert FFN 70-258
[14]) Ändert FFN 70-264
[15]) Ändert FFN 76-4

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Zulassung von Zentren für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik*)

Vom 23. September 2014

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Zulassung von Zentren für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) FFN 350-99

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums*)

Vom 23. September 2014

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 823), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424)“ durch „20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ ersetzt.

   b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4.

   a) § 26 Abs. 1 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

   b) § 3a Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 1 des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228),

   ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 90-12

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.